



proTELL

Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht
Société pour un droit libéral sur les armes
Società per un diritto liberale sulle armi

Sekretariat proTELL
3000 Bern

Tel. 061 723 28 03
Fax 061 723 28 04
e-mail: sekretariat@protell.ch
www.protell.ch

Frau Bundesrätin
Ruth Metzler - Arnold
Vorsteherin Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement
Bundeshaus West

3003 Bern

Bern, 23. Oktober 2003

Revision des Waffengesetzes - ergänzende Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns im Rahmen einer ergänzenden Vernehmlassung zur Revision des Eidg. Waffengesetzes und insbesondere neu zur **Idee eines zentralen Feuerwaffenregisters** äussern zu können.

I. Ergänzende Vernehmlassung - Vorgehen des EJPD

Im September 2002 wurde ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Teilrevision des Waffengesetzes auf Grund einer Gesetzesvorlage und eingehenden Erläuterungen durchgeführt. Ein Jahr später hat das EJPD ein „ergänzendes Vernehmlassungsverfahren“ mit folgenden Prämissen eingeleitet:

1. Gesetzesvorlage und Erläuterungen sind die gleichen wie im September 2002.
2. Der Teilnehmerkreis des Vernehmlassungsverfahrens wurde einseitig und tendenziös um einige Frauenorganisationen etc. erweitert.
3. Die „Idee“ eines Feuerwaffenregisters wurde ohne Gesetzesvorlage erstmals im ergänzenden Vernehmlassungsverfahren lanciert.

Das Vernehmlassungsverfahren des Bundes wird in der „Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren“ (SR 172.010) geregelt. Gemäss Art. 1 gilt sie für die Vernehmlassungen der Bundesverwaltung. **Vernehmlassungsverfahren auf Gesetzesstufe werden vom Bundesrat eröffnet** (Art. 3). Die Bundeskanzlei gibt deren Eröffnung gemäss Art. 3 Abs. 3 der Verordnung im Bundesblatt bekannt.

In der Schweiz kann ein Waffenregister rechtlich nur durch eine **Gesetzesänderung** eingeführt werden. Deshalb hätte ein entsprechendes Vernehmlassungsverfahren vom Bundesrat angeordnet werden müssen. **Das vom EJPD gewählte Vorgehen ist ein Verstoss gegen die geltende Rechtsordnung.**

Den Kreis der Vernehmlassungsteilnehmer regelt Art. 4 der Verordnung. Darin heisst es: „Angehört werden in der Regel die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien **und die für das betreffende Sachgebiet zuständigen Organisationen gesamtschweizerischer Bedeutung**„. Wer angehört wird, bestimmt gemäss Art. 4 Abs. 2 der Verordnung die zuständige Behörde **im Einvernehmen mit der Bundeskanzlei**. Zu einem Eidg. Waffengesetz sind schon unter der Federführung der Bundesräte Friedrich und

Koller Vernehmlassungen durchgeführt worden. Dabei hat sich im Sinne von Art. 4 der Verordnung ein Adressatenkreis ergeben, der auch im September 2002 wieder begrüsst worden ist.

Auffallend - und politisch wohl kalkuliert - ist die Einladung neuer Vernehmlassungsteilnehmer, wie die Kommission für Frauenfragen, die Koordinations-Kommission für Familienfragen, die Dachorganisation der Frauenhäuser etc. Diese Organisationen sind jedoch im Sinne der Vernehmlassungsverordnung nicht für das Sachgebiet Waffengesetz resp. -Registrierung zuständig, sonst hätten auch Kommissionen für Männerfragen, für Männerhäuser, der Dachverband für Senioren etc. eingeladen werden müssen. Die Auswahl ist offensichtlich gezielt nicht nach Sachkompetenz, sondern nach ideologischen Kriterien getroffen worden, damit die heftige Kritik an den Verschärfungstendenzen im ersten Vernehmlassungsverfahren durch diese zusätzlichen Vernehmlassungen neutralisiert werden kann. Diese neuen Vernehmlassungsteilnehmer erfüllen die Voraussetzungen von Art. 4 der Verordnung nicht. Sie werden aber zweifellos für eine Verschärfung des Waffenrechts eintreten. **Mit dieser politischen Methode wird das Vernehmlassungsverfahren manipulativ verfälscht.**

Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Verordnung werden mit der Einladung zur Vernehmlassung die Vorlage und die Erläuterungen etc. zugestellt. In der „ergänzenden Vernehmlassung“ **fehlt jedoch die Gesetzesvorlage für die Schaffung eines Waffenregisters. Dies ist ein weiterer Verstoss gegen die Vernehmlassungsverordnung.**

Es handelt sich im vorliegenden Fall daher nicht um ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Gesetzesvorlage, sondern um eine Meinungsumfrage zu einer „gesetzgeberischen Grundidee“. Ohne konkrete Gesetzesbestimmungen artet ein solches „ergänzendes Vernehmlassungsverfahren“ jedoch zu einem breitgefächerten „Jekami“ aus. Jedermann/-frau kann sich dabei selber eine Regelung über ein Waffenregister vorstellen und sich dann darüber auslassen. Die Betroffenen haben jedoch das Recht zu wissen, welche Waffen wann, von wem, wie, etc. registriert werden sollen. Weiter ist von Bedeutung, ob Gebühren anfallen werden, ob das Nichtregistrieren strafbar ist und wenn ja, ob als Vergehen oder als Uebertretung. Dazu kann sich jedoch niemand äussern, weil eine entsprechende Gesetzesvorlage fehlt.

Wohin würde es hinführen, wenn jedes Mitglied des Bundesrates eigenmächtig, ohne Gesetzesvorlage, eine Vernehmlassung zu einer politischen Idee durchführen würde? Beispielsweise könnte der Finanzminister eine Umfrage in Form einer Vernehmlassung in ihm dienlichen Adressaten-Kreisen starten zur Frage, ob eine Reichtumssteuer eingeführt werden soll, ohne in einem Gesetzestext zu sagen, wer der Steuer unterliegen soll, was unter dem Begriff Reichtum zu verstehen ist und wie hoch die Steuersätze wären.

Es ist aufgrund der geltenden Bestimmungen über das Vernehmlassungsverfahren des Bundes - sollte die Idee eines Waffenregisters überhaupt bestehen bleiben - daher zwingend ein zweites, offizielles und verordnungskonformes Vernehmlassungsverfahren erforderlich, mit konkretem Gesetzestext, eröffnet vom Gesamtbundesrat.

Gemessen an staatsrechtlichen und vorallem an staatspolitischen Kriterien ist dieses „ergänzende Vernehmlassungsverfahren“ des EJPD mit erweitertem, gezieltem Adressaten-Kreis und einer unausgegorenen „Gesetzes-Idee“, illegal und staatspolitisch bedenklich. Dies erstaunt umso mehr, als dieses Vorgehen vom EJPD, als juristisches Gewissen des Bundes, ausgeht. Damit wird von höchster politischer Stelle einer staatsrechtlichen Verwilderung des Rechts und der politischen Gebräuche Vorschub geleistet.

II. Revisionsentwurf vom September 2002

Wir haben in unserer Vernehmlassung vom 5. Dezember 2002 eingehend Stellung genommen und haben keinen Anlass, davon abzuweichen. Wir verweisen vollumfänglich auf diese Ausführungen.

III. Einführung eines zentralen Waffenregisters

Gemäss Verfassungsauftrag hat das Waffengesetz den Missbrauch von Waffen zu bekämpfen. Mit der Waffenregistrierung wird jedoch keine einzige kriminelle Tat oder keine Handlung eines Verzweiflungstäters verhindert. Die Registrierung wäre höchstens ein Fahndungsmittel der Polizei zur nachträglichen Aufklärung einzelner Straftaten. Dafür rechtfertigt sich keine Registrierung aller Waffen von Hunderttausenden von privaten, verantwortungsbewussten Waffenbesitzern. **Die Kriminellen werden ihre Waffen mit Sicherheit nicht registrieren lassen.** Nur die gesetzestreuen Bürger/Innen wie Sammler, Jäger, Schützen etc. werden, um einer Bestrafung zu entgehen, pflichtgemäss ihre Waffen registrieren lassen. Doch gerade sie missbrauchen ihre Waffen nicht. Die Waffen-Registrierung wäre somit nur ein administrativer Leerlauf und eine Schikane gegenüber den legalen, korrekten Waffenbesitzern, wofür ein zusätzliches Heer von Funktionären mit entsprechenden Kostenfolgen nötig würde. **Die Waffen-Registrierung leistet keinen Beitrag zur Förderung der öffentlichen Sicherheit.**

Selbst Waffengegner kamen bisher nie auf die Idee, den privaten Waffenbesitz amtlich zu registrieren, um damit den Waffenmissbrauch verhindern zu können. Auch eine Registrierung von Küchen- oder anderen Messern, sowie von anderen sogenannten „gefährlichen Gegenständen“ würde ebenso wenig verhindern, dass sie als Mordwerkzeug eingesetzt werden können. Auf tragische Weise traf dies ja auch die schwedische Aussenministerin Anna Lindh, die beim Einkaufen meuchlings mit einem Messer erstochen und eine Frau, die kürzlich in Pforzheim von einem Amokläufer mit einem Samurai-Schwert getötet wurde.

Neue Beamtenstellen, neue Kosten, neue Gebühren und eine neue Fichierung des Bürgers sind - ohne absehbaren Erfolg - die Folgen dieser „Registrierungs-Idee“. Herr und Frau Schweizer müssten all ihre Schusswaffen, ob Erinnerungsstücke, Sammler-, Jagd- oder Sportwaffen - ob sie auf dem Estrich oder wo auch immer aufbewahrt sind - hervorkramen und gebührenpflichtig registrieren lassen, sonst könnten sie strafrechtlich belangt werden. Um die Registrierung aller Schusswaffen zur angestrebten Verbrechens- und Selbsttötungs-Prävention zu erreichen, müssten die Behörden dann konsequenterweise auch noch unvorstellbar aufwendig nach den nichtgemeldeten Waffen suchen lassen.

Kanada hat vor vier Jahren ein Waffenregister eingeführt. Es wurden bis Ende 2002 mit Kosten von 875 Mio Can \$ (ca. SFr. 800 Mio) ca. 5,9 M Schusswaffen registriert. Die Aktion ist noch nicht zu Ende. Die Regierung hat bereits einen Nachtragskredit von weiteren 72 Mio Can \$ verlangt. Acht Provinzen, die die Mehrheit der kanadischen Bevölkerung repräsentieren, haben jetzt die Einstellung der Waffenregistrierung gefordert. In der Zeit der Registrierung ist die Mordrate mit Schusswaffen in Kanada um 13 % gestiegen.

In Deutschland konnte erwiesenermassen auch nur ein Teil der Waffen registriert werden, denn die Bürger haben den Sinn nicht eingesehen und deshalb nicht mitgewirkt. Dafür wurden Abertausende von Bürgern, die ihre Waffen nicht gemeldet haben kriminalisiert und bestraft.

IV. Schlussbemerkungen

Der Ganove lässt seine Waffen weder vor der Tat, noch überhaupt registrieren. Wer dies nicht wahrhaben will verkennt die Realität. Gemäss Statistik des Bundesamtes für Polizei gab es im Jahr 2002 in der Schweiz 213 vorsätzliche Tötungsdelikte, davon 68 mit Schusswaffen. Wieviele davon legal erworben oder illegal beschafft wurden, wird nicht beantwortet. Aufgrund des erfahrungsgemässen Täterverhaltens muss jedoch angenommen werden, dass die meisten dieser Tötungsdelikte mit illegal beschafften Waffen begangen wurden. Demgegenüber gibt es in unserem Lande Hunderttausende von Waffenbesitzern, Jägern und Schützen, die für ihre Aktivitäten pro Jahr ca. 75 Mio Patronen aller Kaliber (ohne Armeebedarf) legal, klaglos und sicher verwenden. So tragisch diese 68 Tötungsdelikte sind, sie rechtfertigen keine Registrierung aller Schusswaffen und ihrer verantwortungsbewussten Besitzer.

„Vorbeugen ist besser als heilen“, gilt darum auch im Umgang mit Waffen. Ein Waffenregister kann dazu nichts beitragen. Nicht Existenz oder Vorhandensein einer Waffe ist Ursache eines Verbrechens oder einer Verzweiflungstat, sondern diejenigen, die sie dafür missbrauchen. Nur die unablässige Erziehung unserer Jugend und der Gesellschaft zu sicherem, korrektem und rücksichtsvollem Umgang mit Waffen und anderen „gefährlichen Gegenständen“, sowie eine Verschärfung der Strafnormen und eine rigorose Bestrafung des kriminellen Waffenmissbrauchs mit allen anwendbaren Massnahmen, kann dies bewirken.

Die Idee der **Registrierung aller Waffen** in unserem Lande schiesst weit am Ziel der Verbrechens-Prävention vorbei. Es wird den Bürgern damit aber suggeriert, dass ihre Sicherheit besser garantiert werden könne. Das ist ein Trugschluss. **Der Kriminelle besorgt sich die Waffen im nicht registrierten, nicht kontrollierbaren „grauen“ Waffenmarkt oder aber mit Gewalt. Der Verzweiflungstäter, der Selbstmörder, benützt die Waffe, die er gerade behändigen kann, ob sie registriert ist oder nicht. Der Registrierte oder bei Nichtbefolgen der Bestrafte, ist damit wiederum nur der verantwortungsbewusste Bürger oder anders gesagt: „Der Brave wäre erneut der Dumme“.**

Nachdem die Idee der Waffenregistrierung offensichtlich erst nach dem ordentlichen Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Waffengesetzes geboren wurde, werden wir, abgesehen von unseren Bemerkungen auf Seite 2 Abs. 4, auch den Eindruck nicht los, dass mit der Registrierung aller Schusswaffen in der Schweiz politisch der Weg zum Beitritt zum Schengen-Abkommen geebnet werden soll.

Wir erwarten, sehr geehrte Frau Bundesrätin, die Überarbeitung der Revisionsvorlage im Sinne unserer Vorschläge und Änderungsanträge.

Mit freundlichen Grüssen

proTELL
Gesellschaft für ein freiheitliches Waffenrecht

Präsident:

Vize-Präsident:

Willy Pfund
alt Nationalrat

Dr. Hans Wüst